

STATUTEN

des Vereines

ÖSTERREICHISCHE WASSERRETTUNG

LANDESVERBAND OBERÖSTERREICH

Ausgabe 2015

§ 1**Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen "Österreichische Wasserrettung - Landesverband Oberösterreich" (abgekürzt: ÖWR - LV Oö). Der Sitz des Vereines ist die Landeshauptstadt Linz. Der Wirksamkeitsbereich des Vereines erstreckt sich zwar auf das Bundesland Oberösterreich, kann aber, über besonderen Wunsch von Interessenten oder Körperschaften von außerhalb des Landes, bei entsprechender Begründung, auch über die Landesgrenzen hinaus erweitert werden, wozu allerdings das Einvernehmen mit dem betroffenen Nachbar-Landesverband der ÖWR herzustellen ist.

Der Landesverband Oberösterreich ist Mitglied des Vereines Österreichische Wasserrettung, Dach- und Fachverband der Österreichischen Rettungsschwimmer bzw. der ÖWR-Landesverbände.

Als Symbol führt die ÖWR ein blaues Kreuz mit dem Rettungsschwimmerabzeichen, einem weißen Rettungsring auf blauem Wellengrund (drei Wellen) mit vier rot-weiß-roten Bändern am Ring, sowie den Buchstaben „ÖWR“ und einem vierstrahligen Stern. Die Berechtigung zur Verwendung des Symbols wird durch die Bundesleitung verliehen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Landesverband Oberösterreich gliedert sich in Abschnitte (AS), soweit solche eingerichtet wurden, sowie in Ortsstellen (OS), wobei Anzahl und örtliche Kompetenz vom Landesvorstand festgelegt werden.

§ 2**Ziel der Vereinstätigkeit**

Die ÖWR ist eine Hilfs- u. Rettungsorganisation, deren Tätigkeit unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Sie versteht sich als soziale, humanitäre, mildtätige und sportorientierte Einrichtung und arbeitet im Rettungs-, Bergungs- und Katastrophenhilfsdienst auf vorwiegend ehrenamtlicher Basis.

Aufgaben des LV Oö sind ausschließlich und unmittelbar die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung und Vorbeugung des Ertrinkungstodes dienen. Zur Durchführung dieser Aufgaben sind u.a. ÖWR-Belange:

1. Sicherung von Badestellen durch den Wasserrettungsdienst;
2. Aus- und Fortbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen, sowie im Tauchen und Rettungstauchen – jeweils auch unter Fließ- oder Wildwasserbedingungen – und der dafür erforderlichen Lehrkräfte;
3. Aus- und Fortbildung von Bootsführern für den Wasserrettungsdienst;
4. Möglichkeit der Errichtung und des Betriebes eines Jugend- und Ausbildungszentrums;
5. Durchführung von Meisterschaften und Vergleichswettkämpfen auf nationaler und internationaler Ebene, auch im Zusammenwirken mit dem Dachverband der ÖWR;
6. Entwicklung, Prüfung und Begutachtung von Rettungsbooten und Rettungs- bzw. Bergungsgeräten, sowie von Rettungs- und Bergungsmethoden;
7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Fachorganisationen, sowie die Teilnahme an nationalen und internationalen Schulungen, Übungen und Einsätzen;
8. Übernahme weiterer Aufgaben auf dem Gebiet der Lebensrettung und der dafür erforderlichen Erste-Hilfe-Leistungen, wenn diese an die ÖWR herangetragen werden;
9. Überwachung bzw. Sicherung von Aktivitäten im Rahmen des Wassersportes und von Anlagen und Einrichtungen, welche solchen Zecken dienen. Einschreiten bei Wassernot oder Bergung aus Gewässern, sowie Errichtung bzw. Betrieb von Wachstationen;
10. Suche und Bergung von im Wasser vermissten Personen und Sachgütern;
11. Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Zivil- und Umweltschutzes sowie des integrierten Sanitätsdienstes;
12. Beratungstätigkeit und Herausgabe einschlägiger Publikationen;
13. Bestandteil des Katastrophenschutzes des Landes Oö, mit unterstützender Wirkung bei nationalen

- und internationalen Katastrophenfällen;
14. Abhaltung von Veranstaltungen, die dem Informationsaustausch bzw. der Kontaktpflege von ÖWR-Mitgliedern untereinander oder von diesen mit Personen, die nicht der ÖWR angehören, dienen;

Der LV Oö kann sich zur besseren Erfüllung seiner Aufgaben nationaler und internationaler Fachorganisationen anschließen oder mit solchen zusammenarbeiten.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des unter § 2 genannten Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

1. Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Ausstattungsbeiträge;
2. Subventionen der öffentlichen Hand;
3. Stiftungen, Spenden, Vermächtnisse, Förderungen, Geschenke und andere Zuwendungen;
4. Erträgnisse aus Veranstaltungen, Materialverkauf und sonstigen Aktivitäten des Vereins;
5. Sammlungen;
6. Erträge aus der Vergütung von Aufwänden im Bereich Einsatz, Überwachung und Ausbildung;

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können Personen beiderlei Geschlechts werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Landesvorstand, der jedoch bestimmte Funktionäre hiezu ermächtigen kann. Die Ablehnung einer begehrten Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in ausübende / aktive (ordentliche) und unterstützende (außerordentliche) Mitglieder sowie in Ehrenmitglieder.

Ausübende Mitglieder sind Personen, die aktiv im Verein mitarbeiten und als solche qualifiziert sind.

Unterstützende Mitglieder sind Personen, welche die Bestrebungen des Vereins in materieller oder ideeller Weise fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und dessen Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben und welche die vom Landesvorstand beschlossene Ehrenmitgliedschaft angenommen haben.

Alle Personen, die eine Funktion innerhalb der ÖWR LV Oö bekleiden, müssen Mitglieder sein.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte! Zu diesen gehören insbesondere:

1. das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsfunktionen;
2. das Stimmrecht in der Hauptversammlung und an diese Anträge zu stellen;
3. das Recht zum Tragen der Vereinsabzeichen und der Vereinskleidung;
4. das Recht auf Teilnahme an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins;
5. das Recht auf Teilnahme an den durch den Verein vermittelten Vorteilen, Leistungen und Begünstigungen, unter den vom Landesvorstand jeweils festgelegten Bedingungen;
6. das Recht auf Teilnahme an ÖWR-spezifischen Kursen und Fortbildungsseminaren, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind;

Das aktive bzw. passive Wahlrecht kann von einem Mitglied nur dann ausgeübt werden, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag zumindest für das einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung vorausgegangene Jahr bezahlt hat. Das Wahlrecht kann auch durch Delegierte ausgeübt werden.

Das aktive Wahlrecht kann von den wahlberechtigten Mitgliedern erst nach Vollendung des 13. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglich und wird mit dem 65. Lebensjahr begrenzt. In begründeten Fällen kann es auch verlängert werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme die unterschriebene Beitrittserklärung abzugeben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern, die Statuten und die statutengemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen (ausgenommen Ehrenmitglieder).

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, sind alle ihm vom Verein zur Benützung überlassenen Sachen ohne Entschädigung zurückzugeben. Weiters hat es alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Alle Rettungsschwimmer sind zur Rettung Ertrinkender nach den ÖWR-Richtlinien verpflichtet.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres fällig.

Der Landesvorstand hat das Recht in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Jahresbeiträge zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, andererseits auch einzumahnen.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Mitglieder können bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins, oder unehrenhaftem Verhalten bzw. durch schuldhafte Handlungen, die dem Ansehen und den Interessen des Vereins zuwiderlaufen oder diesem Schaden bringen können, ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung durch den Landesvorstand ist das auszuschließende Mitglied anzuhören. Erscheint dieses bei nachgewiesener Vorladung nicht vor dem Landesvorstand, so kann es auch ohne seine Anhörung ausgeschlossen werden.

Wenn ein Mitglied trotz nachweislicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, erlischt die Mitgliedschaft. Es bleibt aber unbeschadet seines Ausscheidens aus dem Verein zur vollständigen Erfüllung seiner Zahlungspflicht verbunden.

Mit dem Ausschluss oder dem Austritt erlöschen alle aus der Mitgliedschaft erwachsenen Ansprüche gegenüber dem Verein. Ferner sind die vom Verein zur Benützung überlassenen Sachen in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Vom Landesvorstand kann beschlossen werden, dass ein ausgeschlossenes oder ausscheidendes Mitglied sämtliche bisher verliehene ÖWR-Urkunden und ÖWR-Ehrenzeichen ersatzlos zurückzugeben hat.

§ 9

Verwaltung

Die Organe des Landesverbandes Oberösterreich sind:

1. die Hauptversammlung;
2. der Landesvorstand;
3. die Kontrolle (Rechnungsprüfer);
4. das Schiedsgericht;

Der LV Oö der ÖWR arbeitet ehrenamtlich im freiwilligen Helferwesen. Zur Unterstützung der Landesleitung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und zur besseren Bewältigung der Vereinsaufgaben können auch bezahlte Kräfte aufgenommen werden.

Die Abwicklung der internen Verwaltung kann in einer Geschäftsordnung, die vom Landesvorstand zu beschließen ist, geregelt werden.

§ 10

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres zusammenzutreten.

Neben der ordentlichen Hauptversammlung können auch außerordentliche Hauptversammlungen einberufen und abgehalten werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist über Beschluss des Landesvorstandes oder wenn es ein Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder (vertreten durch Delegierte) schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt, vom Landesleiter einzuberufen.

Teilnahmeberechtigt an der Hauptversammlung sind alle Mitglieder der ÖWR LV Oö.

Stimmrecht besitzen alle wahlberechtigten Mitglieder nach § 5, sofern sie nicht durch Delegierte vertreten sind.

Bei Abstimmungen vertritt der jeweilige Ortsstellenleiter oder dessen bevollmächtigter Stellvertreter alle Mitglieder seiner Ortsstelle, die das Wahlrecht besitzen, sofern diese nicht persönlich ihr Wahlrecht ausüben wollen. Seine Stimme zählt als Delegierter mit der Zahl der bis Ende des vorangegangenen Kalenderjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Mitglieder seiner Ortsstelle, die ihn hierzu ermächtigt haben. Ortsstellenleiter, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesleitung nicht fristgerecht nachgekommen sind, können nicht als Delegierte fungieren, aber auch keinen Stellvertreter hierzu bevollmächtigen und haben kein Stimmrecht.

Der Stimmschlüssel für die Delegierten wird jeweils vor Eröffnung der Hauptversammlung vom Landesleiter anhand der ausgewiesenen Mitgliedsbeiträge festgestellt und verlautbart.

Termin und Tagesordnung der Hauptversammlung werden vom Vorstand beschlossen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesleiter.

Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung ist den Teilnahmeberechtigten über ihren Ortsstellenleiter mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des schriftlichen und begründeten Antrages zu erfolgen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident/Landesleiter, bei deren Verhinderung einer der Landesleiter-Stellvertreter.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder (Delegierten) beschlussfähig.

Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 8 Tage vorher schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten.

Der Hauptversammlung ist die Beschlussfassung folgender Angelegenheiten vorbehalten:

1. Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichte, des Rechnungsabschlusses und des von der Kontrolle vorgelegten Prüfberichtes;
2. Wahl des Vorstandes und der Kontrollorgane (Rechnungsprüfer);
3. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
4. Statutenänderungen;
5. Entlastung der Vereinsorgane gemäß Antrag der Kontrollorgane;

6. Über die vom Vorstand eingebrachten Anträge, sowie über Anträge, die spätestens acht Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung oder 48 Stunden vor der außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich eingebracht wurden;
7. Über die Auflösung des Vereins und die damit verbundene Verfügung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens;
8. Über eine allfällige Fusionierung mit anderen Organisationen;

Beschlüsse der Hauptversammlung werden in der Regel - mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 10 Pkt. 7 u. 8 (wobei es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf) - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über den Verlauf jeder Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und vom Landesschriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wahlen

Die Hauptversammlung wählt aus den wahlberechtigten Mitgliedern aufgrund der vorliegenden Wahlvorschläge den Vorstand und die Kontrollorgane (Rechnungsprüfer) auf vier Jahre.

Zur Durchführung der Wahl wird vom Vorstand ein Vorsitzender bestellt, der die Wahlvorschläge entgegen zu nehmen hat und darüber abstimmen lässt. Es kann über den gesamten Vorstand abgestimmt werden oder über jeden einzelnen Funktionär.

Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten bis spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung eingebracht werden, müssen aber von mindestens 3 Delegierten durch Unterschrift unterstützt werden. Jeder Wahlvorschlag hat den gesamten Vorstand zu umfassen. Die Kandidaten haben auf dem Wahlvorschlag durch ihre Unterschrift ihre Zustimmung zur Annahme der Wahl zu geben.

Scheinen in den Vorschlägen für eine Funktion mehrere Kandidaten auf, gilt jener Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt diese ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Das aktive Wahlrecht üben die im § 10 angeführten stimmberechtigten Personen aus.

§ 12

Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- | | |
|---|--|
| 1. Präsident | 11. Landesreferent für Jugend |
| 2. Landesleiter | 12. Landesreferent für Sport |
| 3. Landesleiter-Stellvertreter(n) | 13. Landesreferent für Öffentlichkeitsarbeit |
| 4. Landesschriftführer | 14. Landesreferent für Nautik |
| 5. Landesreferent für Finanzen | 15. Landesreferent für Funkwesen |
| 6. Landesref. f. Schwimmen u. Rettungsschw. | 16. Landessanitätsbeauftragter |
| 7. Landesmaterialstellenleiter | 17. Landesarzt |
| 8. Landeseinsatzleiter | 18. Fachbeiräte |
| 9. Landesreferent für Tauchen | 19. Abschnittsleiter |
| 10. Landesreferent für Wildwasser | |

Der Landesvorstand - mit Ausnahme der Abschnittsleiter - wird von der Hauptversammlung aus der Mitte der wahlberechtigten Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Abschnittsleiter werden von den Ortsstellenleitern gewählt. Der Leiter für das Jugendzentrum wird vom Landesvorstand bestellt.

Sitzungen des Landesvorstandes sind vom Landesleiter so oft einzuberufen, als es das Vereinsinteresse gebietet, bzw. auf begründetes Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes. Den Vorsitz führt der Landesleiter oder einer der Landesleiter-Stellvertreter.

Der Landesvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:

1. Errichtung und Auflösung von Ortsstellen und Abschnitten;
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenzeichen sowie Ernennungen von Ehrenfunktionären;
5. Kooptationen im Falle des Ausscheidens von Funktionären während der Funktionsperiode, bis zu höchstens einem Drittel der zu besetzenden Mandate;
6. Einsetzen von Fachreferenten (Beiräte) für bestimmte Angelegenheiten;
7. Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen;

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle gewählten Landesvorstandsmitglieder geladen und mindestens die Hälfte, darunter der Landesleiter oder der ihn vertretende Landesleiter-Stellvertreter, anwesend sind.

Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Landesschriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Beauftragte aus seiner Mitte oder aus der Mitte der Vereinsmitglieder bestellen.

§ 13

Aufgaben der einzelnen Landesvorstandsmitglieder

Der Präsident

hat vorwiegend repräsentative Aufgaben zu erfüllen und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Der Präsident ist im Einvernehmen mit dem Landesleiter bevollmächtigt Verhandlungen mit Behörden zu führen. Er kann an die einzelnen Organe Empfehlungen abgeben. Er führt den Vorsitz bei der Hauptversammlung.

Sollte die Funktion des Präsidenten nicht mit einer eigenen Person besetzt sein, fällt diese automatisch dem Landesleiter zu.

Der Landesleiter

Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereines. Er vertritt den Verein in allen Belangen nach außen. Hinsichtlich der inneren Angelegenheiten hat er seine beauftragten Vorstandsmitglieder. Der Landesleiter beruft die Vorstandssitzungen, sowie die vom Landesvorstand beschlossene Hauptversammlung ein. Er führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen.

Zeichnungsberechtigt für den ÖWR Landesverband Oberösterreich ist generell der Landesleiter, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

Bei Verpflichtungen von weitreichender finanzieller Bedeutung ist die Mitzeichnung des Landesreferent für Finanzen erforderlich.

Dem Landesleiter obliegt es, für die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und der Hauptversammlung Sorge zu tragen.

Der Schriftverkehr (u.a. Ansuchen) mit Behörden ist ausschließlich dem Landesleiter oder seinen Stellvertretern vorbehalten.

Die Landesleiter-Stellvertreter

vertreten den Landesleiter in allen Angelegenheiten, wenn dieser an der Ausübung seiner Funktion gehindert ist oder wenn er seine Vertretung aus bestimmten Gründen verfügt.

Der Landesschriftführer

besorgt im Auftrag des Landesvorstandes den laufenden Schriftverkehr und führt in den Sitzungen des Landesvorstandes und der Hauptversammlung das Protokoll.

Dem Landesreferent für Finanzen

obliegt die Aufgabe, die Mittel des Vereins zu verwalten und den Rechenschaftsbericht über die Gebarung zu erstatten. Er hat zu diesem Zweck die Buchhaltung zu führen.

Landesfachreferenten

Die Aufgaben dieser Funktionäre können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14**Kontrolle**

Mindestens zwei Kontrollorgane (Rechnungsprüfer) werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder der Kontrolle dürfen in keinem abhängigen Verhältnis zum Verein stehen, dürfen – mit Ausnahme der Hauptversammlung – keinem Organ, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, angehören und müssen das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

Den Kontrollorganen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Bei Bedarf können die Kontrollorgane des Landesverbandes ermächtigt werden Abschnitte und Ortsstellen zu überprüfen.

Die Mitglieder der Kontrolle haben das Recht an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Kontrolle hat der Hauptversammlung zu berichten und die Entlastung des Landesvorstandes vorzuschlagen oder die Verweigerung der Entlastung zu beantragen.

Wird der Verweigerung durch die Hauptversammlung zugestimmt, kommt dies einem Misstrauensantrag gleich; der Landesvorstand ist aufzulösen und eine sofortige Neuwahl auszuschreiben. Bis zu einer Neuwahl werden die Geschäfte des Vereins nicht mehr durch den Landesvorstand, sondern von einem durch die Hauptversammlung bestellten kommissarischen Dreierkomitee geführt.

§ 15**Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16**Ortsstellen und Abschnitte**

Im Interesse der Verfolgung der Vereinsziele (§2), insbesondere zur Ausübung des Wasserrettungsdienstes in Bädern, an Flüssen und Seen sowie zur Ausbildung von Rettungsschwimmern und Durchführung von

Schwimmkursen, kann der LV Oö Ortsstellen (OS) einrichten. Die Ortsstellen werden von einem Ortsstellenleiter (OL) geführt. Dieser wird von den Mitgliedern seiner Ortsstelle gewählt und vom Landesvorstand bestätigt.

Mehrere Ortsstellen können sich mit Zustimmung des Landesvorstandes zu einem Abschnitt (AS) zusammenschließen, der ein Abschnittsleiter (AL) vorsteht. Dieser wird von seinen Ortsstellenleitern für vier Jahre gewählt und vom Landesvorstand bestätigt.

Sitzungen in den Abschnitten sind unmittelbar nach jeder Landesvorstandssitzung abzuhalten.

Die Wahlen im Abschnitt und in den Ortsstellen sind entsprechend dem §11 durchzuführen, mit der Ausnahme, dass der Wahlvorschlag für den Abschnitt nur von einem Delegierten unterschrieben sein muss; der für die Ortsstelle, nur von allen Kandidaten.

Der Vorstand eines Abschnittes bzw. einer Ortsstelle setzt sich zumindest aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Abschnittsleiter (AL)	Ortsstellenleiter (OL)
Abschnittsleiter-Stv. (AL-Stv.)	Ortsstellenleiter-Stv. (OL-Stv.)
Schriftführer	Schriftführer
Kassier	Kassier
Rechnungsprüfer	

Wahlberechtigt für den Abschnitt sind dessen Ortsstellenleiter (mit je 1 Stimme), für die Ortsstelle jedes seiner wahlberechtigten Mitglieder.

Den Rechnungsprüfern des Abschnittes obliegt die buchhalterische Prüfung der OS; vom Ergebnis ist die Landesleitung in Kenntnis zu setzen.

Die Durchführung von regionalen ÖWR-Veranstaltungen in den AS und OS sind an den LV zeitgerecht zu kommunizieren.

§ 17

Vereinsabzeichen

Als Vereinsabzeichen werden die von der Österreichischen Wasserrettung (Dach- und Fachverband) aufgelegten und genehmigten Abzeichen nach den jeweils geltenden Bestimmungen verliehen. Hierfür sind u.a. die Prüfungsordnung für Ausbildungen - und Lehrtätigkeit, sowie die Ehrenzeichenordnung bindend.

Für unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind eigene Abzeichen und Urkunden vorgesehen.

Die Verwendung des ÖWR-Abzeichens – wofür auch immer – ist an die Zustimmung der Landesleitung gebunden.

§ 18

Auflösung oder Fusion des Vereins

Der LV Oö kann, wenn zwingende Umstände es notwendig machen, oder äußere Umstände es erzwingen, die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einer anderen Organisation beschließen. Diese Beschlüsse können nur von der Hauptversammlung gefasst werden, und auch nur dann, wenn dieser Beschluss bereits mit der Ausschreibung der Hauptversammlung kundgemacht wurde und in der Tagesordnung festgesetzt war.

Eine Beschlussfassung ist nur dann möglich, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder durch Delegierte vertreten ist. Für einen Beschluss auf Auflösung oder Fusion ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen, abgegebenen Stimmen notwendig, wobei gleichzeitig zu bestimmen ist, für welchen gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Sollte keine Einigung erzielt werden, so fällt das Vermögen an den Dachverband der ÖWR, mit der Auflage, bei Wiedergründung des Landesverbandes das übergebene Vereinsvermögen zurückzuerstatten.

§ 19**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle dem Vereinsverhältnis entspringenden rechtlichen Streitigkeiten ist die Landeshauptstadt Linz.

§ 20**Gültigkeit**

Diese Statuten umfassen 20 Paragraphen, und wurden im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 28. März 2015 beschlossen. Der Verein ist im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion Oö, Referat Sicherheitsverwaltung (SVA3) unter der ZVR-Zahl 230326822 eingetragen. Die Genehmigung wurde mit dem Bescheid Vre-2464 „Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit“ am 07.04.2015 erteilt.